



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 21.08.2019

Neuerliche Angriffe auf Polizeibeamte in Bayern

Erneut kam es innerhalb der letzten sieben Tage zu gewalttätigen Übergriffen gegen Polizeibeamte in Bayern.

Beamte der Polizei München wurden am Wochenende gleich zweimal in Folge am Hauptbahnhof verletzt.

Bei **Vorfall 1** kam es in der Nacht auf Freitag, den 16.08.2019, zu einer Gewalteskalation in der Goethestraße am Hauptbahnhof: Zwei Zivilbeamte wollten einen 41-jährigen Eritreer kontrollieren, dem sie kurz vorher einen Platzverweis erteilt hatten. Doch dieser reagierte aggressiv und wehrte sich. Drei weitere Eritreer (17, 21 und 23 Jahre alt) unterstützten ihn. Sie versuchten, die Polizeibeamten zu schlagen und zu treten, wobei diese leicht verletzt wurden. Einer der Angreifer versuchte, nach der Waffe eines der Polizisten zu greifen. Aufgrund des Notrufes eines Augenzeugen rückten mehrere Streifenwagen an und brachten die Situation letztlich unter Kontrolle. Der 21-Jährige und der 17-Jährige wurden dem Ermittlungsrichter vorgeführt. Die anderen wurden wieder freigelassen. Unter anderem wird wegen gefährlicher Körperverletzung, tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und versuchter Gefangenenerbefreiung ermittelt.

Vorfall 2 ereignete sich am Freitagabend, den 16.08.2019 gegen 20.50 Uhr im Zuge der Kontrolle eines „24-Jährigen aus dem Landkreis Rosenheim“. Dieser versuchte zu flüchten. Die Beamten nahmen die Verfolgung auf. Bei der anschließenden Festnahme schlug der Mann um sich und trat mit den Füßen. Drei Polizisten wurden dabei verletzt. Zwei Beamte mussten den Dienst aufgrund ihrer Verletzungen frühzeitig beenden. Gegen ihn wird nun unter anderem wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung und Beleidigung ermittelt.

Vorfall 3 ereignete sich am Abend des 19.08.2019 in Regensburg: Die Polizei war wegen einer Personengruppe, die Flaschen auf dem Domplatz zerschlug, laute Musik hörte und herumschrie, gerufen worden. Als die Beamten die Personalien feststellen wollten, ergriff ein 20 Jahre alter Iraker die Flucht. Als dieser nach kurzer Verfolgung festgenommen werden konnte, versuchte die 21 Jahre alte deutsche Freundin des Angeklagten, die Verhaftung zu verhindern und ging auf die Polizisten los. Dabei wurden diese auch von einem weiteren, noch unbekannten Täter mit Schuhen und einem Mobiltelefon beworfen. Außerdem flogen Pflastersteine. Es entstand ein Sachschaden von mehreren tausend Euro. Rund ein Dutzend Fahrzeuge, darunter zwei Polizeiautos, wurden beschädigt. Einem 17-jährigen Iraker, der ebenfalls Teil der Randalierergruppe war und sich mittlerweile in Untersuchungshaft befindet, werden Landfriedensbrüche, tätlicher Angriff auf Polizeibeamte und Beleidigung vorgeworfen. Gegen weitere zehn Personen wurden nach Angaben der Wochenzeitung JUNGE FREIHEIT Ermittlungen eingeleitet. Fünf von ihnen sind irakische, die anderen fünf deutsche Staatsbürger. Mit Ausnahme der jungen Frau seien alle anderen Tatverdächtigen bereits in der Vergangenheit polizeilich in Erscheinung getreten.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierung liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers.

Ich frage die Staatsregierung:

Zu Vorfall 1

- 1.1 Seit wann halten sich die vier an dem Vorfall beteiligten Eritreer jeweils in Deutschland auf?
- 1.2 Welchen Aufenthaltsstatus haben diese Personen jeweils?
- 2.1 Wurden die vier Eritreer bereits anderweitig polizeiauffällig?
- 2.2 Wenn ja, aufgrund welcher Delikte (bitte pro Person aufschlüsseln)?
- 2.3 Zu welchen rechtskräftigen Verurteilungen kam es ggf. aufgrund der in Frage 2.2 aufgeführten Delikte?

Zu Vorfall 2

- 3.1 Welche Staatsangehörigkeit hat der „24-jährige Rosenheimer“?
- 3.2 Falls die Staatsangehörigkeit mit „deutsch“ angegeben wird, welchen Vornamen hat die besagte Person?
- 4.1 Wurde der „24-jährige Rosenheimer“ bereits anderweitig polizeiauffällig?
- 4.2 Wenn ja, aufgrund welcher Delikte?
- 4.3 Welche rechtskräftigen Urteile wurden bezüglich der in Frage 4.2 genannten Delikte ggf. gefällt?
5. Welche Verletzungen erlitten die beteiligten Polizeibeamten jeweils?

Zu Vorfall 3

- 6.1 Welches Alter haben die neben den 17- bzw. 20-jährigen Tatverdächtigen ermittelten Iraker?
- 6.2 Welchen Aufenthaltsstatus haben die irakischen Tatverdächtigen jeweils?
- 6.3 Seit wann halten sich die irakischen Tatverdächtigen jeweils in Deutschland auf?
- 7.1 Welche Vornamen haben die unter Tatverdacht stehenden „fünf deutschen Staatsbürger“?
- 7.2 Welches Alter haben die neben der 21-jährigen Freundin des Irakers unter Tatverdacht stehenden „deutschen Staatsbürger“ jeweils?
- 8.1 Aufgrund welcher Delikte wurden die bisher ermittelten Tatverdächtigen bereits früher polizeiauffällig (bitte jedes Delikt pro Person unter Angabe der jeweiligen Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?
- 8.2 Zu welchen rechtskräftigen Verurteilungen kam es ggf. (bitte ebenfalls aufschlüsseln entsprechend Frage 8.1)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 14.10.2019

- 1.1 Seit wann halten sich die vier an dem Vorfall beteiligten Eritreer jeweils in Deutschland auf?**
- 1.2 Welchen Aufenthaltsstatus haben diese Personen jeweils?**

Person 1 ist im Dezember 2015 nach Deutschland eingereist und ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz – AufenthG (Subsidiär Schutzberechtigter).

Person 2 ist im Oktober 2016 nach Deutschland eingereist und ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Subsidiär Schutzberechtigter).

Person 3 ist im August 2019 unerlaubt nach Deutschland eingereist.

Person 4 ist im Oktober 2013 nach Deutschland eingereist und ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 AufenthG (GFK-Flüchtling; GFK = Genfer Flüchtlingskonvention).

2.1 Wurden die vier Eritreer bereits anderweitig polizeiauffällig?

2.2 Wenn ja, aufgrund welcher Delikte (bitte pro Person aufschlüsseln)?

Anzahl und Gegenstand früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Umstände, aufgrund derer das Informationsrecht nach §§ 71, 72 Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) das Persönlichkeitsrecht der von der Auskunftserteilung betroffenen Personen überwiegt, sind vorliegend nicht ersichtlich. Angaben zu etwaigen früheren Ermittlungsverfahren können daher nicht gemacht werden.

2.3 Zu welchen rechtskräftigen Verurteilungen kam es ggf. aufgrund der in Frage 2.2 aufgeführten Delikte?

Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67 IVa 13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az.: Vf. 72 IVa 12, Rz. 83 f, jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein auch unter Berücksichtigung der erbetenen Drucklegung überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

3.1 Welche Staatsangehörigkeit hat der „24-jährige Rosenheimer“?

Bei dem 24-jährigen Beschuldigten handelt es sich um einen ungarischen Staatsangehörigen.

3.2 Falls die Staatsangehörigkeit mit „deutsch“ angegeben wird, welchen Vornamen hat besagte Person?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

- 4.1 Wurde der „24-jährige Rosenheimer“ bereits anderweitig polizeiauffällig?**
4.2 Wenn ja, aufgrund welcher Delikte?

Die Fragen 4.1 und 4.2 können aus den bei der Antwort zu den Fragen 2.1 und 2.2 dargelegten Gründen nicht beantwortet werden.

- 4.3 Welche rechtskräftigen Urteile wurden bezüglich der in Frage 4.2 genannten Delikte ggf. gefällt?**

Aus den bei der Antwort zu Frage 2.3 dargelegten Gründen unterbleibt eine Antwort.

5. Welche Verletzungen erlitten die beteiligten Polizeibeamten jeweils?

Durch den Vorfall wurden zwei Polizeibeamte erheblich verletzt. Die verletzten Polizeibeamten mussten ambulant medizinisch versorgt werden. Aufgrund der Verletzungen waren die beiden Beamten nicht mehr dienstfähig. Eine weitergehende Beantwortung ist mit Rücksicht auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Geschädigten, dem kein überwiegendes Informationsinteresse gegenüber steht, nicht statthaft.

- 6.1 Welches Alter haben die neben den 17- bzw. 20-jährigen Tatverdächtigen ermittelten Iraker?**
6.2 Welchen Aufenthaltsstatus haben die irakischen Tatverdächtigen jeweils?
6.3 Seit wann halten sich die irakischen Tatverdächtigen jeweils in Deutschland auf?
7.1 Welche Vornamen haben die unter Tatverdacht stehenden „fünf deutschen Staatsbürger“?
7.2 Welches Alter haben die neben der 21-jährigen Freundin des Irakers unter Tatverdacht stehenden „deutschen Staatsbürger“ jeweils?

Ein Tatverdächtiger ist im Februar 2016 nach Deutschland eingereist und ist im Besitz einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG.

Ein weiterer Tatverdächtiger ist im Dezember 2015 nach Deutschland eingereist und ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Subsidiär Schutzberechtigter), deren Wirkung derzeit fortgilt.

Ein Tatverdächtiger ist im August 2017 nach Deutschland eingereist und ist vollziehbar ausreisepflichtig (Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG).

Ein weiterer Tatverdächtiger ist im Januar 2016 nach Deutschland eingereist und verfügt über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG.

Ein Tatverdächtiger ist im Oktober 2015 nach Deutschland eingereist und im Besitz einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG.

Ein weiterer Tatverdächtiger ist im Oktober 2015 nach Deutschland eingereist und ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Subsidiär Schutzberechtigter), deren Wirkung derzeit fortgilt.

Im Übrigen zielen die Fragestellungen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Mit Rücksicht auf die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen ist hier eine Beantwortung nicht statthaft. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen auch unter Berücksichtigung der erbetenen Drucklegung überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

- 8.1 Aufgrund welcher Delikte wurden die bisher ermittelten Tatverdächtigen bereits früher polizeiauffällig (bitte jedes Delikt pro Person unter Angabe der jeweiligen Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?**
- 8.2 Zu welchen rechtskräftigen Verurteilungen kam es ggf. (bitte ebenfalls aufschlüsseln entsprechend Frage 8.1)?**

Die Beantwortung der Fragen 8.1 und 8.2 ist aus den bereits in den Antworten zu den Fragen 2.1 und 2.3 dargelegten Gründen nicht statthaft.